

## TOP 3.5.1 IFAM Lounge „Bilanz & Co“, 23. Juni 2016 Trends und Praxistipps für Betriebsrat und Aufsichtsrat

Abteilung Betriebswirtschaft



### VeranstalterIn

AK Wien, Abt. BW, IFAM, ÖGB-Verlag

### Datum, Ort

23. Juni 2016, BIZ

### Zielpublikum

Betriebsräte, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, AK- und Gewerkschafts-ExpertInnen

### Gäste/Vortragende

Peter Autengruber (ÖGB Verlag), Christoph Luger (Wirtschaftsprüfer, Advisa Wirtschaftsprüfung GmbH), Heinz Leitsmüller, Helmut Gahleitner, Sylvia Hruska-Frank (alle AK Wien/IFAM-Team)

### Moderation

Ines Hofmann, Markus Oberrauter, AK Wien, beide Abt BW

### Inhalt

Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht das im Mai 2016 neu erschienene Buch „Bilanz & Co – Basiswissen und Praxistipps für Betriebsrat und Aufsichtsrat“.

#### 1. Jahresabschluss und Abschlussprüfung

Christoph Luger stellt zum Kernthema des Buches, dem Jahresabschluss, seine Praxiserfahrungen und Tipps im Aufsichtsrat als auch der Abschlussprüfung dar.

#### 2. Reform der Abschlussprüfung

Anschließend berichtet Helmut Gahleitner über den Umsetzungsprozess der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht. Im Mai 2016 wurde das APRÄG (Abschlussprüferrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Insbesondere geht er auf die Rotationsfrist für Prüfungsgesellschaften ein. Wechsel der Prüfungsgesellschaft (externe Rotation) spätestens nach 10 Jahren für alle Unternehmen öffentlichen Interesses. Es gibt Übergangsbestimmungen.

Neu ist auch der „Zusatzbericht“ an den Prüfungsausschuss bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen, kapitalmarktorientierte Unternehmen) und besonders großen Gesellschaften (100 Mio € Bilanzsumme und 200 Mio € Umsatz). Das stärkt die Überwachung durch den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss.

**3. Bilanzstrafrecht**

Heinz Leitsmüller zeigt die seit Sommer 2015 neu geregelten strafrechtlichen Bestimmungen bei Bilanzdelikten auf. Das Bilanzstrafrecht ist nun auf sämtliche Verbände wie Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Banken, Sparkassen oder große Vereine anzuwenden. Ein Delikt liegt vor, wenn in einem Jahresabschluss, Bericht oder Vortrag an die Öffentlichkeit die wirtschaftliche Lage falsch oder unvollständig dargestellt wird. Strafrechtlich belangt werden können Geschäftsführung, Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer. Eine strafrechtliche Verfolgung setzt jedenfalls ein unvertretbares Verhalten, zB eine vorsätzliche Handlung und die Möglichkeit einer Schadensfolge voraus. Bilanzfälschung ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren (börsennotierte U. 3 Jahre) zu bestrafen.

**4. Business Judgement Rule**

Sylvia Hruska-Frank erläutert die mit 1.1.2016 aus dem amerikanischen Recht übernommene „Business Judgement Rule“. Hier geht es um die Präzisierung des Sorgfaltsmaßstabes für Geschäftsführer und Aufsichtsrat. Sorgfalt in der Ausübung dieser Funktionen ist jedenfalls dann gegeben, wenn man sich nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

**5. Nicht finanzielle Daten im Jahresabschluss**

Abschließend thematisiert Heinz Leitsmüller noch Trends in der Rechnungslegung. Hervorgehoben wird das Thema „Nicht finanzielle Leistungsindikatoren (NFI) im Jahresabschluss“. Dabei geht es auch um Daten zu Arbeitnehmerbelangen wie Arbeitsunfälle, Arbeitszeiten, Besonderheiten der Entlohnung. Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist bis 6.12.2016 umzusetzen. Die AK bringt sich aktiv in den Umsetzungsprozess ein und fordert ua verbindliche Berichtsstandards sowie eine verpflichtende Prüfung. Ab 2018 ist mit „nicht finanziellen Daten“ im Lagebericht oder einem gesonderten Nachhaltigkeitsbericht zu rechnen.